

Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter:	Wurm
Telefondurchwahl:	304
OK:	66.31
Datum:	03.06.2024

Vorhaben:	5 WEA Rönkhausen Oberbecken
Antragsteller/in:	Juwi (ehemals Windwärts)
Aktenzeichen	663 0113 2015
Genehmigungsbehörde	66.31 Schauerte, Jörn

keine Bedenken

1. Rechtliche/fachliche Betrachtung <i>(intern, Verbleib bei FD 66)</i>
2. Hinweise an das Bauamt <i>(geht an die Genehmigungsbehörde, kommt nicht in Genehmigung)</i>
3. Nebenbestimmungen und Hinweise für die Genehmigung <i>(wird in die Genehmigung aufgenommen)</i>
<p>Schattenwurf</p> <p>2.1.1 Die Windenergieanlage darf nicht dazu beitragen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionspunkten von 30 Stunden pro Jahr (das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr) überschritten wird. Die maximale Beschattungsdauer pro Tag darf 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionspunkten nicht überschreiten.</p> <p>Als Immissionspunkte gelten insbesondere die Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzende intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß Schattenwurfprognose (Plangis GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover (Bericht Nr. 4_17_039 vom 27.04.2023, Revision 02, erstellt durch Herrn Konopka)).</p> <p>2.1.2 Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Maßnahmen (Abschaltautomatik) entsprechend der Schattenwurfprognose (4_17_039 vom 27.04.2023, Revision 02) sichergestellt werden. Durch die Abschaltautomatik, welche die meteorologischen Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes, mind. 120 W/m²) berücksichtigt, ist die tatsächliche Gesamtbeschattungsdauer auf acht Stunden pro Jahr und darüber hinaus auf 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.</p> <p>Auf Grund der Gesamtbelastung aller Anlagen sind die von dieser Genehmigung erfassten Windkraftanlagen abzuschalten, soweit von den WEA Schattenwurf für die maßgeblichen Immissionspunkte zu erwarten ist.</p> <p>Der Einbau sowie die Programmierung und Steuerung der Abschaltautomatik muss entsprechend der vorgenannten Schattenwurfprognose erfolgen. Die Wirksamkeit der Automatik ist gutachtlich zu bestätigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss für eine zeitgesteuerte Abschaltung ein Kalenderjahr, welches auf dem neuen, realen Sonnenstand basiert, zugrunde gelegt</p>

werden.

Bei der Steuerung der Abschaltautomatik ist die mögliche Beschattungsdauer aller fünf Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

- 2.1.3 Der Nachweis über das erforderliche Dokumentationsprogramm ist der Überwachungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Dem Dokumentationsprogramm müssen die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Leistungs-, Steuerungs- und Schaltprogramme) an der Anlage rezeptorbezogen zugrunde liegen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windkraftanlagen sind rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens einem Jahr automatisch und manipulationssicher von der Abschalteinheit zu registrieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde jederzeit unverzüglich vorzulegen.

- 2.1.4 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WEA auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 2.1.5 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

2.2 Schallimmissionen

- 2.2.1 Die dem Antrag beigefügte gutachterliche Ausarbeitung der Plangis GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover (Bericht Nr. 4_17_039 vom 27.04.2023, erstellt durch Herrn Konopka) samt Anlagen ist Gegenstand des in Rede stehenden Antrages.

Die Anlagen dürfen keine, die gutachtliche Bewertung nachteilig verändernde Ton- oder Impulshaltigkeit aufweisen. Sollten andere (Geräuschintensivere Bauteile oder Betriebsmodi) als in der schalltechnischen Ausarbeitung angenommene eingesetzt werden, so ist dies vorab schalltechnisch zu prognostizieren und für diese Prognose eine Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde meines Hauses einzuholen.

- 2.2.2 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen, wie z.B. durch Lüftungsanlagen verursachten Geräuschimmissionen folgende Werte - gemessen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe 2008, der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert (Nacht) dB(A)
A – Glinge 50	45
B – Am Rennert 26	40
C – Am Kristfelde 23	40
D – Fretterbachstr. 20	40
E – Am Halloh 23	40
F – Am Halloh 67	40
G – Weuspeter Str. 45	45
H – Zur Weskede 7 - Neubau	40
I – Wörden 7	45
J – Settmecker Weg 31	40
K – Unter der Almert 11*	40
L – Obere Lehmbergstr. 10	40
M – Lehmbergstr. 50	45
N – Kiefernweg 2	45
O – Kilianstr. 24	40
P – Frielentrop 14	45
Q – Lenhauser Str. 28	45
R – Dorfstr. 28	45
S – Lindenallee 51	45

Tabelle 1: Immissionspunkte

Gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) mit folgender Festsetzung:

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Für die Einhaltung des maßgeblichen Immissionsrichtwertes wird auf Ziffer 6.5 TA-Lärm hingewiesen, dass an Werktagen von 06.00 – 7.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen ist.

Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind neben vorstehenden Festsetzungen auch die Ton- und Impulshaltigkeit sowie tieffrequente Geräusche besonders zu berücksichtigen.

- 2.2.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine Bescheinigung unaufgefordert zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 2.2.4 Auf mein Verlangen ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen auf Kosten der Betreiberin der Anlagen durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und mir umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes zu übersenden.

2.2.5 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V 150 – 6 durch eine FGW konforme Vermessung (FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien) an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch mich in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Weitergeben an:

(Unterschrift)